

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1973

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2022	21. 12. 1972	Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	304
20320	15. 5. 1973	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers	305
223	21. 5. 1973	Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 7. AVOzSchFG —	304

2022

Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 21. Dezember 1972

Aufgrund von §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) sowie § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 21. Dezember 1972 folgende Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 514) beschlossen:

I

§ 16 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse wird wie folgt geändert:

§ 16

Leistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für die Mitglieder geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein (Abs. 3) oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Kasse oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden

1. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
2. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
3. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 15 Abs. 5 ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Dienstunfallgeschädigte, zulassen.
4. Dienstbezüge, die den Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Bertram-Schneider Wolters
Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 sowie § 41 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1971 bekanntgemacht.

Köln, den 16. Mai 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— GV. NW. 1973 S. 304.

223

Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 7. AVOzSchFG —

Vom 21. Mai 1973

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), geändert durch Gesetz vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 240), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden betragen in der Regel:

a) allgemeinbildende Schulen:

in den Klassen 1 und 2	18 bis 20
in den Klassen 3 und 4	24 bis 26
in den Klassen 5 und 6	30
in den Klassen 7 und 8	31
in den Klassen 9 und 10	32
in den Klassen 11 bis 13	30

b) berufsbildende Schulen:

in der Berufsschule	9 bis 12
in der Berufsfachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	30 bis 34
in der Fachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	32 bis 36
in der Fachoberschule ohne Klasse 11	32
in der Fachoberschule Klasse 11	12
in der Höheren Fachschule	32 bis 36

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden aus den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt in der Regel:

1. in der Grund- und Hauptschule	28
2. in der Realschule	27
3. in dem Gymnasium	24
4. in der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule, der Fachoberschule und der Höheren Fachschule	26
5. in der Sonderschule	27

(2) Der Kultusminister setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister fest.

§ 3

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler

durch die im § 4 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird. Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres.

(3) Der Kultusminister kann über die errechneten Stellen hinaus bis zu 4 vom Hundert zusätzliche Stellen für besondere pädagogische Bedürfnisse — insbesondere für kleinere Schulen, unerwartet wachsende Schülerzahlen, kleine Schulversuche und langfristige Krankheitsvertretungen — den Schulaufsichtsbehörden zuweisen.

§ 4

Relation „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. in der Grundschule	33
2. in der Hauptschule	
5. bis 9. Klasse	24
3. in der Realschule	22,5
4. im Gymnasium	
5. bis 10. Klasse	20,5
5. im Gymnasium	
11. bis 13. Klasse	13
6. in der Hauptschule	
10. Klasse und im Berufsgrundschuljahr	18
7. in der Berufsschule	51
8. in der Berufsfachschule und in der Fachoberschule ohne 11. Klasse	15,5
9. in der Fachoberschule	
11. Klasse	50
10. in der Fachschule und Höheren Fachschule	15,5
11. in den	
a) Sonderschulen für Lernbehinderte	14
b) Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und in den Krankenhausschulen	7
c) übrigen Sonderschulen	9

(2) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Ganztagschulen, Schulversuchen und für die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die Relation nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft. § 4 tritt am 31. Juli 1974 außer Kraft.

Die Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 6. AVOzSchFG —, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1969 (GV. NW. S. 216) tritt am 31. Juli 1973 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1973

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

— GV. NW. 1973 S. 304.

20320

Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers

Vom 15. Mai 1973

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Richter oder Beamte, die auf Anordnung der Justizverwaltung bei Justizbehörden an mehreren Orten gleichzeitig verwendet werden, erhalten für die Verwendung außerhalb des Ortes der Hauptbeschäftigung, des Wohnortes und deren Nachbarorten anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 LRKG eine Aufwandsvergütung in Höhe der Trennungsentschädigung, die abgeordneten Richtern oder Beamten zusteht. Soweit erforderlich, ist der Ort der Hauptbeschäftigung zu bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

— GV. NW. 1973 S. 305.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.